Förderverein
Grundschule und Kindertagesstätte
Hinterweidenthal e.V.

Satzung

des Fördervereins der Grundschule und der Kindertagesstätte Hinterweidenthal e.V.

Vorwort

Der Förderverein der Grundschule und der Kindertagesstätte versteht sich als Förderer aller Einrichtungen, die sich dem Wohl und der Erziehung aller Kinder und Jugendlicher angenommen haben. Sein Anliegen ist ferner, das Zusammenleben aller Generationen in Hinterweidenthal zu fördern. Für die Verwirklichung dieses Ideals wird die Bildung eines Generationenvereins angestrebt.

Stand: 4.4.2019

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Förderverein der Grundschule und der Kindertagesstätte e. V. ist eine außerhalb der Schule und der Kindertagesstätte stehende Einrichtung. Er führt den Namen "Förderverein der Grundschule und der Kindertagesstätte Hinterweidenthal e. V".
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in 66999 Hinterweidenthal. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt zwei gleichrangige Ziele. Er hat zum einen den Zweck, den Auftrag der Schule im Sinne des § 1 des Schulgesetzes vom 06.11.1974 zu fördern. Gleichzeitig widmet er sich der Förderung der Kinder in der Kindertagesstätte.
2. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Unterstützung auch derjenigen Veranstaltungen der Schule und der Kindertagesstätte, die der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der am Schul- oder Kindertagesstättenleben beteiligten Kinder, Schüler, Eltern, Lehrer und Erzieher dienlich sind.
3. Der Verein verfolgt auch den Zweck, Ausstattungen und Einrichtungen der Schule oder der Kindertagesstätte materiell zu fördern, sowie deren Erhalt in Hinterweidenthal zu sichern.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Spenden, Sammeltätigkeiten und durch die Durchführung von Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke, sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

3. Notwendige Auslagen können den Mitgliedern des Vereins auf Antrag erstattet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung der Schule, der Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung hat.

2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung mit Zustimmung des Vorstandes. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod oder freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5 Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit einen Schaden zufügt. Auch andere wichtige Gründe können den Ausschluss rechtfertigen. Das Mitglied muss zuvor vom Vorstand gehört werden.

2. Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer Vereinsvermögen veruntreut oder seinen Beitragspflichten trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht nachkommt.

§ 6 Beitrag und Spenden

1. Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt. Mit den Beiträgen

können alle Einrichtungen gefördert werden.

2. Dem Verein können auch Spenden geleistet werden.

3. Ist die Spende ausschließlich der Schule oder der Kindertagesstätte zugedacht, darf sie auch nur für die begünstigte Einrichtung verwendet werden. Fehlt es an einer entsprechenden Zweckbestimmung, kommt sie allen Einrichtungen zu gleichen Teilen zu Gute.

§ 7 Kontoführung

1. Der Verein führt ein Konto für die Mitgliederbeiträge.

2. Auf diesem Konto werden ebenfalls, die den geförderten Einrichtungen zugedachten Spenden und die Erlöse von Veranstaltungen verwaltet.

3. Werden für die geförderten Einrichtungen gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt, wird der Erlös den jeweils beteiligten Einrichtungen zu Gleichen Teilen gutgeschrieben.

4. Bis zu einer Summe von 500€ im Jahr kann der/die 1. Vorsitzende in Absprache mit der Stellvertretung und dem Kassenwart ohne Beteiligung des resltichen Vorstandes über Anschaffungen/Ausgaben entscheiden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eingeladen wird schriftlich im Amtsblatt der Verbands-gemeinde.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.

4. Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

5. Die Beschlussfassung erfolgt in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

    a. Wahl des Vorstandes
    b. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfberichtes
    c. Entlastung des Vorstandes
    d. Wahl der Kassenprüfer
    e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
    f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehenden Fragen

2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, zwei Beisitzern, sowie dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats und des Elternbeirats der Kindertagesstätte.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Nicht gewählt werden die Vorsitzenden des Schulelternbeirates und des Elternbeirates der Kindertagesstätte, die dem Vorstand kraft Amtes angehören. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.

5. Um den Kontakt mit den geförderten Einrichtungen aufrechtzuerhalten, werden die Leiter/Innen der Schule und der Kindertagesstätte, bzw. deren Stellvertreter, zu allen Sitzungen eingeladen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen, soweit hierfür nicht ein Kassenwart benannt ist. Er ist für die Aufgaben zuständig,

die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
   a. Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
   b. Die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens, in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart.
   c. Die Ausschließung von Vereinsmitgliedern.
   d. Die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Grundschule Hinterweidenthal und die Kindertagesstätte zu den Teilen, die jeweils angespart wurden. Das gemeinsame Vermögen (Beiträge) ist in gleichen Teilen unter den Einrichtungen aufzuteilen. Die Gelder sind von den Einrichtungen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Öffnungsklausel

1. Der Verein ist für den Beitritt weiterer Fördervereine offen.

2. Über den Beitritt weiterer Einrichtungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitritt gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

3. Für die Verwaltung des Vermögens der hinzukommenden Einrichtung gilt § 7 der Satzung ab dem Zeitpunkt des Beitritts.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.